

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.636.740

Wien, 4. November2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12108/J vom 6. September 2022 der Abgeordneten Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 16.:

Zur Umsetzung dieser Empfehlung hat die vormalige Bundesregierung die Zusammenführung aller Bankenaufsichtsagenden in der Finanzmarktaufsicht (FMA) geplant. Dazu wurde 2019 ein Strukturprojekt, an dem das Bundesministerium für Finanzen (BMF), die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) sowie die FMA teilnahm, aufgesetzt und ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Im derzeitigen Regierungsprogramm ist keine Umsetzung vorgesehen.

Zu 2.:

Bei wiederholter bzw. fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen hat die FMA umfangreiche gesetzliche Möglichkeiten, Aufsichtsmaßnahmen zu setzen. Das reicht von der Verhängung von Geldstrafen über die Abberufung der Geschäftsleiter bis zum Konzessionsentzug. Davon wurde auch immer wieder Gebrauch gemacht und das

Auslangen gefunden. Der Empfehlung des Rechnungshofs wurde vor diesem Hintergrund nicht nähergetreten.

Zu 3.:

Im Bankwesengesetz ist der europäische Rechtsrahmen für die interne und externe Rotation umgesetzt. Für eine darüberhinausgehende Verschärfung war bisher kein Konsens zu erzielen.

Zu 4. und 7. bis 9.:

Die Empfehlung richtet sich an die FMA. Die FMA hat dem Rechnungshof die Umsetzung der sie betreffenden Empfehlungen ausführlich berichtet. Dem BMF liegen keine darüberhinausgehenden Informationen vor.

Zu 5.:

Soweit im verfassungsrechtlichen Rahmen möglich, ist das BMF bestrebt, die Betragsgrenzen für Verwaltungsstrafen ausreichend hoch anzusetzen. Vereinfacht wird dies zum Teil durch die Vorgaben auf europäischer Ebene, z.B. für Verletzungen der Vorschriften des FM-GwG.

Zu 6.:

Das BMF führt keine Vergleichsstudien durch, zumal ein Mehrwert nicht erkennbar ist, weil das Aufsichtssystem z.B. vom Internationalen Währungsfonds alle 5 Jahre mit großem Aufwand evaluiert wird (Financial Sector Assessment Programm). Auf europäischer Ebene und im Single Supervisory Mechanism (SSM) gibt es verschiedene Erhebungen, u.a. zur Ressourcenausstattung im Bereich Bankenaufsicht, im Rahmen derer Österreich – unter Berücksichtigung der Ressourcen von FMA und OeNB – eine sehr schlanke Aufstellung bescheinigt wird.

Zu 10.:

Das von der OeNB eingesetzte System orientiert sich an den Vorgaben der Europäischen Zentralbank (EZB) für die am Europäischen System der Zentralbanken teilnehmenden Notenbanken. Im Gegensatz dazu ist das System der FMA geprägt von den Vorgaben für eine verursachergerechte Kostenumlage. Diese unterschiedlichen und exogen definierten

Vorgaben stehen einer einheitlichen Methode zur Ressourcenermittlung grundsätzlich entgegen. Dessen ungeachtet wurden im Rahmen einer Novelle des BWG (BGBl. I Nr. 149/2017) legistische Maßnahmen gesetzt, um eine Erhöhung der Kostentransparenz der OeNB in den Bereichen Bankenaufsicht, Einlagensicherungsaufsicht, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten sowie im Bereich Versicherungsaufsicht zu erzielen.

Zu 11.:

Inwieweit das österreichische Parlament die Rechenschaftspflicht der EZB eingefordert hat bzw. warum nicht, entzieht sich der Kenntnis des BMF.

Zu 12. und 13.:

Details über die Beschickung einzelner Arbeitsgruppen sind dem BMF nicht bekannt.

Zu 14.:

Weder FMA noch OeNB haben einen Wunsch nach einer Flexibilisierung an das BMF herangetragen. Die Prüfplanung erfolgte und erfolgt reibungslos, weswegen die Empfehlung nicht weiterverfolgt wurde.

Zu 15.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 4. und 14. verwiesen.

Zu 17.:

Das Bilanzsummenkriterium ist risikoorientiert. Jedes Bankgeschäft ist Risikogeschäft. Die Refinanzierung von Banken ab 1 Mrd. Euro (Grenze für die Bestellung eines Staatskommissärs) stützt sich zu einem erheblichen Teil auf Kundeneinlagen, da diese Institute zu klein für eine Teilnahme am Geld- und Kapitalmarktmarkt sind. Gleichzeitig haben sie eine Größe, wo eine Abwicklung/Insolvenz öffentlich wahrgenommen wird, die Sicherungssysteme spürbar belastet werden und damit verbunden das öffentliche Vertrauen in das System zur Disposition steht.

Zu 18.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1. und 12. verwiesen.

Zu 19.:

Zur Frage der Bündelung der Aufsichtskompetenzen wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen. Betreffend die Weiterentwicklung von Aufsichtsmaßnahmen ist auf die Bestrebungen zur Umsetzung des „single rule book“ im SSM hinzuweisen. Neue Aufsichtsmaßnahmen bzw. eine Weiterentwicklung bestehender Aufsichtsmaßnahmen orientieren sich vor diesem Hintergrund am Diskussionsprozess der zuständigen Gremien im SSM und in der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und werden darüber hinaus auch auf Ebene der EU-Gesetzgebung laufend diskutiert und durchgeführt.

Zu 20. bis 24.:

Die hier angeführten Empfehlungen des Abschlussberichts der AG, deren Umsetzung gesetzliche Änderungen bedürften, wurden mangels eines politischen Konsens bis dato noch nicht umgesetzt. Verbesserungen im Wirkungsbereich von FMA und OeNB, die ohne gesetzliche Änderungen möglich waren, wurden zeitnahe zur Berichtserstellung durchgeführt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



